



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Verwaltungsvertrag)

zwischen

dem **Landkreis Teltow-Fläming**

vertreten durch die Landrätin,

Frau Kornelia Wehlan

und

dem **Land Berlin**

vertreten durch die **Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

diese vertreten durch die Leiterin der JVA Heidering,

Frau Anke Stein, Leitende Regierungsdirektorin

**zur Erstattung von Aufwendungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH aus der Bedienung der Justizvollzugsanstalt Heidering**

### Präambel

Der Landkreis Teltow-Fläming als Aufgabenträger des übrigen (straßengebundenen) öffentlichen Personennahverkehrs gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin schließen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering vom 25. August 2011 diesen Verwaltungsvertrag.

### § 1 Veranlassung und Gegenstand

Das Land Berlin betreibt in der dem Landkreis Teltow-Fläming zugehörigen Gemeinde Großbeeren, Hans-Stargardt-Allee 1, die Justizvollzugsanstalt Heidering (im Folgenden als JVA bezeichnet). Die Gemeinde Großbeeren liegt im Bedienungsgebiet der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (im Folgenden: VTF). Durch die Errichtung und Inbetriebnahme der JVA entsteht ein zusätzlicher Erschließungsbedarf im öffentlichen Personennahverkehr für die Bediensteten und für Besucher der JVA. Die VTF hat deshalb im Rahmen ihrer Regionalbuslinien 710 und 711 Fahrten zur Bedienung der JVA eingerichtet.

Der Landkreis Teltow-Fläming (im Folgenden: Landkreis) hat als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg der VTF zuständige Behörde für die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Artikel 2 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der VTF einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt, dessen Bestandteil die genannten Fahrten zur Bedienung der JVA sind. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist mit Wirkung vom 01.08.2016 an die Stelle des bis dahin gültigen Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages vom 12.01.2010 getreten. Der Gültigkeitszeitraum des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erstreckt sich bis zum 31.07.2026.



Die anteiligen zusätzlichen Aufwendungen des Landkreises für diese Fahrten zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen Kosten im Sinne von § 3 Absatz 2 des Staatsvertrages dar, die vom Land Berlin zu erstatten sind. Der vorliegende Verwaltungsvertrag regelt die Bemessung und die Zahlungsweise zum Ausgleich dieser Kosten. Er tritt an die Stelle der bis zum 31.01.2017 gültigen Folgevereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.2012 zum gleichen Gegenstand.

## § 2 Festlegung des Leistungsvolumens und der Zahlungen

- (1) Die der Bedienung der JVA dienenden Fahrten auf den Regionallinien 710 und 711 gehen nach dem Fahrplanstand ab 11.12.2016 aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag hervor. Die dafür von der VTF planmäßig zu erbringenden zusätzlichen Fahrleistungen betragen im Jahr 2017 77.837 Fahrplan-km.

Im Vertragszeitraum kann sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergeben, zur bedarfsgerechten Bedienung der JVA zusätzliche Fahrten einzulegen, Fahrten zu streichen oder auf andere im Bedienungsgebiet verkehrende Buslinien der VTF zu verlagern. In diesem Fall sind die Anlagen 1 und 2 nach Absprache zwischen den Vertragspartnern zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Zusätzlich sind betrieblich bedingte Schwankungen im Leistungsvolumen zwischen den Jahren der Vertragsperiode durch kalendarisch bedingte Änderungen in der Zahl der Verkehrstage, durch Abweichungen von der planmäßigen Linienführung wegen Straßensperrungen und aus ähnlichen Gründen unvermeidlich.

- (2) Die in Anhang 1 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die VTF vereinbarten Ausgleichszahlungen des Landkreises entsprechen für das Jahr 2017 einem Ausgleichssatz von 1,475 EUR pro Fahrplan-km.

In den Folgejahren verändert sich dieser planmäßige Ausgleichssatz wie folgt:

2018	1,482	EUR/Fahrplan-km	2019	1,483	EUR/Fahrplan-km
2020	1,484	EUR/Fahrplan-km	2021	1,485	EUR/Fahrplan-km
2022	1,486	EUR/Fahrplan-km	2023	1,487	EUR/Fahrplan-km
2024	1,488	EUR/Fahrplan-km	2025	1,489	EUR/Fahrplan-km
01.01. bis 31.07.2026	1,490	EUR/Fahrplan-km			

Die Ausgleichssätze stehen unter dem Vorbehalt, dass die von der VTF für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Trennungsrechnung der VTF zur Ermittlung der der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge (Ermittlung des Nettoeffekts nach dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007) entsprechend § 6 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages keine Über- oder Unterkompensation ausweist.

- (3) Der Erstattungsanspruch des Landkreises ergibt sich für jedes Vertragsjahr aus der Multiplikation der Fahrleistungen auf den unter (1) erfassten Fahrten mit dem Ausgleichssatz nach (2). Der sich rechnerisch ergebende Betrag wird auf volle EUR gerundet. Zur Berücksichtigung von Abweichungen in den Bestimmungsgrößen nach (1) und (2) im Vertragszeitraum wird folgendes Verfahren vereinbart:



- a) Der Ausgleichsbetrag wird nach den unter (1) und (2) für 2017 genannten Bestimmungsgrößen vorläufig auf den Betrag von  
114.810,00 EUR festgelegt.
  - b) Ab dem Vertragsjahr 2018 wird der Vergütungsanspruch auf der Basis der tatsächlich erbrachten Fahrleistungen für die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Fahrten unter Berücksichtigung vereinbarter Änderungen und betrieblich bedingter Abweichungen im jeweiligen Vorjahr ermittelt. Der Landkreis gewährleistet die dazu erforderliche Berichterstattung der VTF.
  - c) Der Landkreis bestimmt die aus der Ist-Trennungsrechnung der VTF hervorgehende Korrektur des auf einen Fahrplan-km bezogenen Ausgleichsanspruchs für das jeweilige Vorjahr nach § 1 (2) dieses Vertrages.
  - d) Der sich entsprechend b) und c) errechnete Betrag gilt als vorläufiger Vergütungsanspruch der VTF für das laufende Vertragsjahr und als Korrekturwert für die endgültige Feststellung des Vergütungsanspruchs im jeweils vorangehenden Vertragsjahr.
  - e) Da die unter d) genannte Berechnung erst nach Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses der VTF für das jeweilige Vorjahr möglich ist, wird vereinbart, die unter (3) zu vereinbarenden Abschlagszahlungen für die Monate Februar und Mai nach dem vorläufigen Vergütungsanspruch zu bemessen und die Korrekturbeträge auf die Abschlagszahlungen der Monate August und November zu verteilen.
- (3) Die Beträge nach (2) sind von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu jeweils 25 % des Jahresbetrages unter Berücksichtigung der unter (2e) getroffenen Vereinbarung zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November des laufenden Jahres an den Landkreis zu überweisen. Einzelheiten der Zahlungsweise vereinbaren die gemäß § 3 dieses Vertrages Beauftragten für die Durchführung und Überwachung.

### **§ 3 Beauftragte der Vereinbarungspartner, Vereinbarungcontrolling**

- (1) Die Partner der Vereinbarung benennen als Beauftragte für die Durchführung und Kontrolle der beiderseitigen Verpflichtungen:
  - der Landkreis Teltow-Fläming
  - den Amtsleiter für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Herrn Siegmund Trebschuh
  - das Land Berlin
  - die Leiterin der JVA Heidering, Frau Anke Stein
- (2) Die Beauftragten setzen sich zu Problemen aus der Durchführung dieser Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung ins Benehmen. Sie sind berechtigt, sich hierbei vertreten zu lassen, wobei der jeweils andere Vereinbarungspartner dem Vertreter/der Vertreterin vorab zugestimmt haben muss. Sie schlagen bei Notwendigkeit Anpassungen dieser Vereinbarung an wesentlich veränderte Bedingungen vor.



#### § 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet mit dem Auslaufen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der VTF am 31.07.2026 - vorbehaltlich der erst im Jahr 2027 möglichen Korrektur des Vergütungsanspruchs der VTF im Jahre 2026. Beide Partner streben eine Anschlussvereinbarung an. Die Beauftragten der Vertragspartner legen rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2026, spätestens zum 30. September 2025, Vorschläge zur Anpassung und den Entwurf einer Anschlussvereinbarung für den Folgezeitraum vor.
- (2) Jeder Partner ist zur Kündigung dieser Vereinbarung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Die Kündigung ist dem Vereinbarungspartner bis spätestens 30.09. zuzustellen und soll begründet werden.

#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als undurchführbar erweisen oder undurchführbar werden, wird dessen Gültigkeit als Ganzes davon nicht berührt. Die Partner werden sich in diesem Fall darum bemühen, die undurchführbare Bestimmung durch eine neu zu vereinbarende durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Ziel des Vertrages entspricht.

Landkreis Teltow-Fläming  
Luckenwalde,

Landkreis Teltow-Fläming  
Luckenwalde,

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Kirsten Gurske  
Erste Beigeordnete

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung

Anke Stein  
Leiterin der Justizvollzugsanstalt  
Heidering

Detlef Wolf  
Stellvertreter der Leiterin  
der Justizvollzugsanstalt Heidering

**Anlage 1:** Fahrplanangebot der Linie 710 ab 11.12.2016

**Anlage 2:** Fahrplanangebot der Linie 711 ab 11.12.2016